OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602923/5/SCH/KA

Datum:
Linz, 10. Oktober 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Schön über die Beschwerde des Herrn C H, vertreten durch RA Dr. N N, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. vom 10.1.2019, VerkR96-9595-2018-Vku, wegen Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben, das angefochtene Straferkenntnis behoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfällt die Verpflichtung zur Leistung jeglicher Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau/I. hat mit Straferkenntnis vom 10.1.2019, VerkR96-9595-2018-Vku, über Herrn C H wegen dreier Übertretungen der Straßenverkehrsordnung 1960 Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen verhängt.
Im Spruch des Straferkenntnisses heißt es:

„1) Sie haben infolge nicht richtig gewählter Fahrgeschwindigkeit einen Verkehrsunfall verursacht. Sie haben Ihre Fahrgeschwindigkeit nicht rechtzeitig reduziert, obwohl dies bei gehöriger Aufmerksamkeit möglich gewesen wäre, so dass Sie auf ein verkehrsbedingt zum Stehen gekommenes Fahrzeug aufgefahren sind.
Tatort: Gemeinde Hochburg-Ach, Landesstraße Ortsgebiet, Weilhart-Landesstraße am sogenannten Acherberg, L 501.
Tatzeit: 21.05.2018, 17:35 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 20 Abs. 1 StVO
2) Sie sind als Lenker/in des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.
Tatort: Gemeinde Hochburg-Ach, Landesstraße Ortsgebiet, Weilhart-Landesstraße am sogenannten Acherberg, L 501.
Tatzeit: 21.05.2018, 17:35 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 1 lit. a StVO
3) Sie sind mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt.
Tatort: Gemeinde Hochburg-Ach, Landesstraße Ortsgebiet, Weilhart-Landesstraße am sogenannten Acherberg, L 501.
Tatzeit: 21.05.2018, 17:35 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 4 Abs. 5 StVO

Fahrzeug:
Kennzeichen x, Motorrad, Daelim SA7

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
200,00 Euro	96 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. a StVO
250,00 Euro	96 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO
200,00 Euro	96 Stunden	§ 99 Abs. 3 lit. b StVO

Allfällige weitere Aussprüche (zB über die Anrechnung der Vorhaft, über den Verfall oder über privatrechtliche Ansprüche):

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
65,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher 715,00 Euro."

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Beschwerdeführer (Bf) rechtzeitig Beschwerde erhoben. Diese ist von der belangten Behörde samt Verfahrensakt dem LVwG Oö. zur Entscheidung vorgelegt worden. Dieses hatte gemäß § 2 iVm § 50 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter zu entscheiden.
Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Laut Aktenvorgang ist der Bf von Frau A T, vertreten durch RA U S, bei der PI Ach-Hochburg zur Anzeige gebracht worden. Es wurde beantragt, wegen eines Verkehrsunfalls am 20.5.2018 (gemeint: 21.5.2018) ein Verfahren wegen der Verwaltungsübertretung aufgrund „unerlaubten Entfernens vom Unfallsort" einzuleiten. Im Akt findet sich ein Sachverhaltsbericht dieser Polizeidienststelle, wonach Frau T am 21.5.2018 bei der PI Burghausen, Deutschland, Anzeige über einen Verkehrsunfall mit Sachschaden und Fahrerflucht in Hochburg-Ach erstattet habe. Diese „Erstmeldung Verkehrsunfall" der PI Burghausen liegt ebenfalls im Akt ein. Dieser Erstmeldung kann entnommen werden, dass am Fahrzeug von Frau T Sachschaden in der Form entstanden sei, dass der Heckscheibenwischer abgebrochen wäre. Als Halter bzw Zulassungsbesitzer des zweitbeteiligten Fahrzeuges wurde der nunmehrige Bf ermittelt.

Im Rahmen des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens wurden vom Vertreter des Bf mehrere Lichtbilder vom Kraftrad des Rechtsmittelwerbers vorgelegt, auf welchen zumindest prima facie keine Beschädigungen zu erkennen sind.

4. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens wurde der Rechtsvertreter der Anzeigerin mit hg. Schreiben vom 20.9.2019 eingeladen, im Hinblick auf allfällige Schäden am Fahrzeug seiner Mandantin entsprechende Unterlagen dem Verwaltungsgericht zu übermitteln, wobei Lichtbilder explizit angesprochen wurden.

Dieser Einladung wurde aber nicht entsprochen.

5. In rechtlicher Hinsicht ergibt sich hieraus Folgendes:

Die gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 4 StVO 1960 knüpfen stets daran an, dass sich ein Verkehrsunfall ereignet hat. Hierunter versteht man jedes plötzliche, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängende Ereignis, welches sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr zuträgt und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (VwGH 20.4.2001, 99/02/0176 uva).

Im Rahmen eines entsprechenden Verwaltungsstrafverfahrens muss daher jedenfalls ermittelt und zweifelsfrei festgestellt werden, dass zumindest ein Sachschaden im Zusammenhang mit dem Verkehrsunfall entstanden ist, wobei es auf die Frage des Verschuldens nicht ankommt. Die belangte Behörde stützt die Annahme eines Verkehrsunfalls alleine auf die Angaben der zweitbeteiligten Fahrzeuglenkerin, darüber hinausgehende objektive Beweisergebnisse liegen nicht vor. Deshalb ist vom Verwaltungsgericht versucht worden, hier entsprechend Klarheit über Art und Umfang des Schadens zu erlangen. Dies erschien insbesondere klärungsbedürftig, da die Beschädigung eines Heckscheibenwischers durch einen – laut Angabe der Anzeigerin – auffahrenden Lenker eines Motorrades an sich ein doch eher ungewöhnlicher Schaden ist.

Das diesbezügliche Bestreben konnte vom Verwaltungsgericht allerdings nicht umgesetzt werden, da die Anzeigelegerin bzw ihr Rechtsvertreter auf die oa Einladung zur Vorlage von Unterlagen nicht reagiert hat.

Es steht also nicht mit Sicherheit fest, ob und welcher Sachschaden durch das Fahrverhalten des Bf am Fahrzeug der Anzeigerin hervorgerufen wurde. Ohne eine solche explizite Beweislage kann nach Ansicht des Verwaltungsgerichts aber keine Verurteilung des Bf wegen Übertretung von Bestimmungen des § 4 StVO 1960 erfolgen.

6. Wenn dem Bf als weitere Übertretung vorgeworfen wird, er habe der Bestimmung des § 20 Abs. 1 StVO 1960 zuwidergehandelt, so liegt auch hier kein ausreichendes Beweisergebnis vor. Geht man davon aus, dass es überhaupt zu einem Anstoß der beiden Fahrzeuge gekommen ist, so ist die Ursache dafür nicht quasi zwingend in einer entsprechenden Übertretung dieser Bestimmung zu suchen. Dieser zufolge hat der Lenker eines Fahrzeuges die Geschwindigkeit in gegebenen oder durch Straßenverkehrszeichen angekündigten Umständen, insbesondere den Straßen-, Verkehrs- und Sichtverhältnissen, sowie den Eigenschaften von Fahrzeug und Ladung anzupassen.

Es sind keine objektivierbaren Beweisunterlagen vorhanden, wonach der Bf bei seiner Fahrt die Fahrgeschwindigkeit nicht den entsprechenden Umständen

angepasst gehabt hätte. Wenn sich ein Verkehrsunfall ereignet, muss nicht immer die Ursache darin gelegen sein, dass jemand eine unangepasste Fahrgeschwindigkeit eingehalten hat. Es gibt eine weitere Zahl von Unfallursachen etwa der zu geringe Sicherheitsabstand, die Verletzung von Vorrangregeln, des Rechtsfahrgebotes etc.

Im Ergebnis ist vorliegend der Schluss zu ziehen, dass die dem Bf zur Last gelegten Übertretungen nicht mit der für eine Bestrafung erforderlichen Sicherheit nachzuweisen sind. Es war daher unter Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG das Verwaltungsstrafverfahren zur Einstellung zu bringen.

Zu II.
Die Entscheidung über den Entfall jeglicher Verfahrenskostenbeiträge ist in § 52 Abs. 8 und Abs. 9 VwGVG begründet.

Zu III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim

Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön